

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2026 — deine Übersicht auf einen Blick

Die wichtigsten Zahlen aus dem Kurs, gesammelt zum Nachschlagen. Alle Werte Stand 2026, Deutschland. Für Österreich und die Schweiz gelten andere Regeln (siehe Modul 11).

Diese Übersicht ersetzt keine Steuerberatung. Einzelne Werte (z. B. Bodenrichtwerte, Bewertungsfaktoren) hängen vom Einzelfall ab. Steuerklassen-Zwischensätze immer an der aktuellen amtlichen Tabelle zu § 19 ErbStG prüfen.

1. Persönliche Freibeträge (§ 16 ErbStG)

Wer erbt / beschenkt wird	Steuerklasse	Freibetrag
Ehepartner / eingetragene:r Lebenspartner:in	I	500.000 €
Kind / Stiefkind / Kind eines verstorbenen Kindes	I	400.000 €
Enkel (Elternteil lebt noch)	I	200.000 €
Enkel (Elternteil bereits verstorben)	I	400.000 €
Urenkel	I	100.000 €
Eltern / Großeltern (im Erbfall)	I	100.000 €
Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten	II	20.000 €
Nicht-Verwandte, Freunde, unverheiratete Partner	III	20.000 €

Merke: Diese Freibeträge sind seit 2009 unverändert. Durch gestiegene Immobilienwerte rutschen immer mehr ganz normale Erben in die Steuerpflicht.

Zusätzlich: Versorgungsfreibetrag Ehepartner bis 256.000 € (gekürzt um Hinterbliebenen- bezüge wie Witwenrente); Versorgungsfreibetrag Kinder altersgestaffelt; Hausrat bis 41.000 € in Steuerklasse I steuerfrei.

2. Steuersätze (§ 19 ErbStG) – auf den Betrag über dem Freibetrag

Steuerpflichtiger Erwerb bis ...	Klasse I	Klasse II	Klasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Es wird immer der gesamte steuerpflichtige Erwerb mit dem Satz der erreichten Stufe besteuert. An den Stufengrenzen sorgt die Härtefallregelung (§ 19 Abs. 3 ErbStG) dafür, dass ein knappes Überschreiten nicht mehr Steuer kostet als der Zugewinn.

3. Die wichtigen Fristen

Frist	Worum es geht
10 Jahre	Freibeträge erneuern sich alle 10 Jahre pro Zuwendungsbeziehung (§ 14 ErbStG)
10 Jahre	Pflichtteilsergänzung schmilzt ab: pro Jahr –10 %, nach 10 Jahren = 0 (§ 2325 BGB)
10 Jahre	Rückgriff des Sozialamts auf Schenkungen (§ 528 BGB)
10 Jahre	Selbstnutzung des geerbten Familienheims, sonst fällt die Steuerbefreiung weg
6 Monate	Erbe muss ins Familienheim einziehen, damit es steuerfrei bleibt
3 Monate	Schenkung beim Finanzamt anzeigen (§ 30 ErbStG)
3 Jahre	Verjährung des Pflichtteilsanspruchs
5 Jahre	Frist für die Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer (§ 21 ErbStG)

4. Das Familienheim (§ 13 ErbStG)

Erbe	steuerfrei?	Bedingung
Ehepartner	ja, unbegrenzt	selbst genutzt, 10 Jahre wohnen bleiben
Kind	ja, bis 200 m ² Wohnfläche	binnen 6 Monaten einziehen, 10 Jahre selbst bewohnen

Über 200 m² wird beim Kind der übersteigende Teil anteilig besteuert. Zwingende Gründe (z. B. eigene Pflegebedürftigkeit) lassen die Befreiung bestehen — ein freiwilliger Auszug oder eine Vermietung nicht.

5. Faustregeln zum Mitnehmen

- Verheiratet schlägt unverheiratet: 500.000 € gegen 20.000 € Freibetrag.
- Früh und gestaffelt schenken: alle 10 Jahre wirkt der Freibetrag neu.
- Bei Immobilien den Nießbrauch mitdenken: Nutzung behalten, Steuerwert senken.
- Bei Krypto gilt: kein Seed, kein Erbe — der Zugang ist der halbe Nachlass.